

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der gemeindlichen**  
**Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Jengen**

vom 18.12.1995 (Inkrafttreten: 01.01.1996),

geändert durch die Erste Satzung der Gemeinde Jengen zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 06.03.2006,

geändert durch die Zweite Satzung der Gemeinde Jengen zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 22.11.2010:

zuletzt geändert durch die Dritte Satzung der Gemeinde Jengen zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 17.01.2017:

Die Gemeinde Jengen erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063), geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) und Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.01.1995 (BGBl. I S 601) und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende

**Bestattungsgebührensatzung**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Jengen unterhält den Friedhof einschließlich dem Leichenhaus in dem Ortsteil Jengen als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- b) der Bestattungspflichtige nach § 3 der Bestattungssatzung,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld,  
Vorausleistung**

(1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzung entsteht beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtung.

Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung oder des Wiedererwerbs in die Graburkunde.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann - sofern die Ruhefrist der bestatteten Person abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer:

a) für den Erwerb eines Kindergrabes	75,00 Euro
b) für den Erwerb eines Reihengrabes als Einzelgrab	125,00 Euro
c) für den Erwerb eines Reihengrabes als Familiengrab	310,00 Euro
d) für den Erwerb eines Familiengrabes mit einer Breite bis 2,50 m	615,00 Euro
e) für den Erwerb eines Familiengrabes mit einer Breite über 2,50 m	925,00 Euro
f) für den Erwerb eines Urnengrabes	370,00 Euro
g) für den Erwerb einer Urnenkammer	1.070,00 Euro.

Die einmalig zu entrichtende Gebühr für die Bestattung in einem Urnenbaumgrab beträgt 320,00 Euro.

(2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie beim Neuerwerb eines Nutzungsrechtes erhoben. Wird das Grabnutzungsrecht für einen kürzeren Zeitraum wieder erworben bzw. verlängert, ist die nach Abs. 1 anfallende Gebühr dem vereinbarten Zeitraum entsprechend anteilig zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte bis zum Ende der Ruhefrist beträgt für jedes Jahr ein fünfundzwanzigstel und für ein Urnengrab ein fünfzehntel der Gebühr, die für den Neuerwerb eines Nutzungsrechtes erhoben wird.

#### **§ 5 Übergangsregelung**

(1) In der Gemeinde Jengen werden mit Erlaß dieser Satzung für den Friedhof in dem Ortsteil Jengen zum erstenmal Grabnutzungsgebühren erhoben. Für bereits bestehende Grabnutzungsrechte werden bei noch nicht abgelaufenen Ruhefristen die Grabnutzungsgebühren wie folgt berechnet:

a) Kindergräber

Ruhefrist und Nutzungsfrist betragen 12 Jahre. Bei der Gebührenberechnung wird die bereits abgelaufene Ruhefrist in Anrechnung gebracht und nur Gebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet.

b) Reihengräber als Einzelgräber

Ruhefrist und Nutzungsfrist betragen 20 Jahre. Bei der Gebührenberechnung wird die bereits abgelaufene Ruhefrist in Anrechnung gebracht und nur Gebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet.

c) Familiengräber

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre, die Nutzungsdauer 25 Jahre. Bei der Gebührenberechnung wird die bereits abgelaufene Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen in Anrechnung gebracht und nur Gebühren bis zum Ablauf der Nutzungsdauer berechnet.

d) Urnengräber

Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre, die Nutzungsdauer 15 Jahre. Bei der Gebührenberechnung wird die bereits abgelaufene Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen in Anrechnung gebracht und nur Gebühren bis zum Ablauf der Nutzungsdauer berechnet.

(2) Bestehende Familiengräber mit einer Breite von mehr als 2,50 m werden bei der erstmaligen Erhebung der Grabnutzungsgebühren wie Familiengräber mit einer Breite unter 2,50 m behandelt.

## § 6

### Leichenhausgebühren

#### Leichenhausbenutzung

a) bis zu 3 Tagen	90,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	15,00 Euro
c) bei Aufbewahrung einer Urne	10,00 Euro

## § 7

### Sonstige Gebühren

(1) 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	50,00 Euro
2. Allgemeine Verwaltungsgebühren bei Überführungen	25,00 Euro
3. Ausstellen, Umschreiben und Verlängern von Graburkunden	15,00 Euro
4. Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmales und/oder Grababdeckung	
a) für ein Einzel-, Kinder- und Urnengrab	20,00 Euro
b) für ein Familiengrab	30,00 Euro

(2) Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Jengen, den 18.12.1995

Bertele

1. Bürgermeister